



Totalrevision Abfallverordnung / Verabschiedung Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht stammt aus dem Jahre 2000 und entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Sie muss aufgrund Änderungen bei massgebendem übergeordnetem Recht, wie z.B. dem Neuerlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, 1.1.2016), gesellschaftlicher Veränderungen und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen komplett revidiert werden.

Jede einzelne Bestimmung der alten Abfallverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Abfallverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Abfallverordnung vorzulegen.

Das Abfallrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, USG; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) und des Kantons (Abfallgesetz, AbfG) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 des Abfallgesetzes eine Verordnung zum Abfall bzw. zur Entsorgung zu erlassen, in welcher das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Grundzüge der Gebührenerhebung zu regeln sind. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Totalrevidierte Abfallverordnung

Die neue Abfallverordnung berücksichtigt die seit 2000 erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Ablösung der Technischen Verordnung über Abfälle durch die bereits erwähnte VVEA. Der Aufbau und Inhalt basiert zu einem grossen Teil auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Einige weitere Anpassungen betreffen Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung sowie gemeindeeigener Regelwerke. Die neue Verordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde weitgehend auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (AWEL) vorgeprüft und ohne Bemerkungen als genehmigungsfähig befunden.

Die wichtigsten materiellen Änderungen sind:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften werden dazu verpflichtet, ihrer Mietfenschaft die notwendige Anzahl Behälter für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Grüngut für Mieterinnen und Mieter sichergestellt (Art. 5).
- Die im Jahre 2012 durch den Gemeinderat eingeführte Containerpflicht für Kehrriht wird in der Abfallverordnung festgehalten (Art. 6).
- Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 gegen einen Systemwechsel der Kehrrihteinsammlung – weg von der Haus-zu-Haus-Sammlung hin zur Einführung von Unterflurcontainern (UFC) in Quartieren – ausgesprochen. Im Rahmen von Baugesuchen gehen vermehrt Anfragen für den Einbau von UFC für Kehrriht ein. Dies wohl auch im Zusammenhang mit Art. 48b Abs. 2 BZO, wonach Containerstandorte so auszubilden sind, dass die Container vom öffentlichen Raum her nicht einsehbar sind. Der Umgang mit Gesuchen von Privaten für den Einbau von Kehrriht-UFC soll deshalb neu wie folgt geregelt werden: Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit kann die Verwendung von anderen Bereitstellungssystemen, wie UFC statt Rollcontainer für Kehrriht genehmigen. Voraussetzung ist, dass die Investitions- und Betriebskosten (z.B. Unterhalt) sowie die Leerungskosten durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der Liegenschaft zu tragen sind. Dies gilt insbesondere, weil die Leerung eines UFC nicht mit dem herkömmlichen Kehrrihtfahrzeug, sondern nur durch ein Spezialfahrzeug mit Kranvorrichtung erfolgen kann und dadurch Zusatzkosten gegenüber der ordentlichen Abfuhr entstehen (Art. 6 Abs. 2). So soll zwar eine Alternative zur gewünschten Bereitstellung von Kehrriht in Containern ermöglicht werden, aber es sollen keine Anreize dafür geschaffen werden, und der Mehraufwand wird entsprechend dem Verursacherprinzip weiterverrechnet.
- Das Verbot Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuerwerfen wird ergänzt um die Bestimmung, dass dies auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel gilt (Art. 5). Da das geltende Recht und die Rechtsprechung streng unterscheiden zwischen "illegaler Ablagerung" und "Littering", ist diese Ergänzung erforderlich.
- Verstösse gegen das Verbot der illegalen Ablagerungen werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes geahndet (Art. 15 Abs. 1). Verstösse gegen das Litteringsverbot auf öffentlichem Grund können bereits heute gestützt auf die kommunale Polizeiverordnung, geahndet werden. Damit dies auch bei Littering auf Privatgrund wie Landwirtschaftsflächen möglich ist, wird in der Abfallverordnung eine weitere Strafbestimmung aufgenommen (Art. 15 Abs. 2).
- Mit der Einführung einer Umtriebsgebühr werden nebst den Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen auch die damit verbundenen Umtriebe der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt. Die Höhe der Umtriebsgebühr wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (Art. 14).

Neues Abfallreglement mit Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestlegung

Bis anhin waren alle Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung in der Abfallverordnung geregelt, die der Gemeinderat erlassen hatte und zu deren Erlass er gestützt auf die damals geltenden Bestimmungen berechtigt war. Neu werden in der Abfallverordnung nur übergeordnete Bestimmungen und allgemeine Richtlinien geregelt. Vollzugsbestimmungen sowie organisatorische Anordnungen und insbesondere auch die Festlegung der Gebühren regelt der Gemeinderat im Abfallreglement.

Das neue Abfallreglement enthält alle Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung übersichtlich in einem Dokument. Bisher waren diese teils im Abfallkalender zu finden oder entsprechen einer langjährigen Praxis. Das Reglement ermöglicht einen einfacheren Vollzug und raschere Anpassungsmöglichkeiten, die durch einen Beschluss des Gemeinderates erfolgen können.

Das bisherige Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000 wird aufgehoben und die Gebührenbestimmungen ins Abfallreglement integriert. Die Höhe der Abfallgebühren bleiben unverändert. Für die Sperrgutgebühren wird eine feinere Abstufung eingeführt: Bisher muss Sperrgut bis 10 Kilogramm Gewicht für die Abfuhr mit zwei Gebührenmarken versehen werden, Sperrgut über 10 bis maximal 25 Kilogramm mit vier Gebührenmarken. Neu profitiert die Bevölkerung von weiteren Abstufungen: Bis 5 kg eine Gebührenmarke, 5 bis 10 kg zwei Gebührenmarken, 10 bis 15 kg drei Gebührenmarken und für Sperrgut mit 15 bis 25 kg Gewicht vier Gebührenmarken.

Für die Erhebung der Grundgebühr werden einige Bestimmungen in das Reglement aufgenommen, die der bisherigen Praxis entsprechen. So ist die Grundgebühr bei Neubauten vom Datum des Einzuges an geschuldet. Leerstehende bzw. ungenutzte Liegenschaften oder Teile davon bleiben grundgebührenpflichtig (entspricht der Rechtsprechung). Bei einem Handwechsel während des laufenden Kalenderjahres ist die Abrechnung der Grundgebühren Sache der Privaten.

Mit der Einführung einer Umtriebsgebühr werden nebst den Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen auch die damit verbundenen Umtriebe der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt. Die Umtriebsgebühr wird auf eine in vielen Gemeinden übliche Höhe von 150 Franken festgesetzt.

Überprüfung der Abfallrechnung und Abfallgebühren

Die Abfallbewirtschaftung Küsnacht ist ein sogenannter Eigenwirtschaftsbetrieb, welcher als integrierter Verwaltungsbereich in der Gemeinderechnung, eine in sich geschlossene Einheit bildet und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt wird. Das heisst, dass sämtliche Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft mit Abfallgebühren zu decken sind. Ebenfalls aus dem Verursacherprinzip abgeleitet bestehen bestimmte Anforderungen an die Abfallrechnung. Daraus folgt die Notwendigkeit einer regelmässigen Kontrolle auf Einhaltung der Vorgaben und, wenn angezeigt, eine Anpassung der Gebühren.

Im Rahmen der Überarbeitung der Abfallverordnung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 einer Überprüfung der Abfallrechnung und Abfallgebühren zugestimmt. Die Überprüfung hat ergeben, dass aktuell kein Handlungsbedarf besteht und eine Gebührenanpassung aus

heutiger Sicht voraussichtlich erst per 2026 notwendig wird. Nachstehend werden die wichtigsten Punkte inklusive zusammenfassender Empfehlung aus dem Bericht des Büros GeoBalance vom 6. März 2023 aufgeführt.

Die Abfallrechnung und die Abfallgebühren erfüllen das Verursacherprinzip gemäss Umweltschutzgesetz, das Prinzip der Kostendeckung gemäss Vorgaben zum Gemeindehaushalt und Umweltschutzrecht sowie Höhe und Entwicklung der Reserve (Bestand) gemäss Vorgaben zum Gemeindehaushalt und des Preisüberwachers.

Die Erträge aus den Gebühren decken den Aufwand der kommunalen Abfallwirtschaft nicht mehr. Damit wird der Bestand des Spezialfinanzierungskontos (Reserve) – welches per Stichtag 31. Dezember 2022, 891'801.98 Franken ausweist – kontinuierlich abgebaut. Der Preisüberwacher erachtet eine nicht gebundene Reserve in der Grössenordnung von 20% des jährlichen Entsorgungsaufwandes als genügend.

Gemäss Empfehlung des Büro GeoBalance soll bei der jährlichen Budgetierung darauf geachtet werden, wann der Bestand des Spezialfinanzierungskontos unter 30% des Gesamtaufwandes fällt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gebühren angehoben werden. Dabei soll dem Verursacherprinzip folgend nicht die pauschalisierten Grundgebühren erhöht, sondern die mengenabhängigen Gebühren (Kehricht- und Grüngutgebühren) angepasst werden.

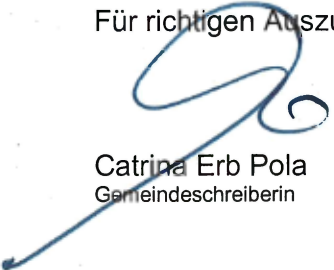
Beschluss - auf Antrag des Vorstehers Tiefbau und Sicherheit:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht (AbfV) wird genehmigt.
2. Antrag und Weisung "Totalrevision der Abfallverordnung (AbfV)" werden genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 verabschiedet.
3. Das Abfallreglement (AbfR) wird vorbehältlich der Annahme der totalrevidierten Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 genehmigt und auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt.
4. Gegen Dispositiv-Ziffer 3 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Die Überprüfung der Abfallrechnung und der Abfallgebühren wird zur Kenntnis genommen und die Abteilung Tiefbau und Sicherheit beauftragt, den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gegenüber dem Gesamtaufwand gemäss Empfehlung des Büro GeoBalance zu beachten.
6. Mitteilung an
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich (zur Genehmigung der AbfV, zusammen mit dem rechtskräftigen GV-Beschluss vom 4. Dezember 2023)

- Tim Dührkoop, Präsident RPK, und Nicolas Bandle, zuständiger Referent RPK, via Extranet; die Akten können in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden (Beilage: Antrag und Weisung)
- Baukommission
- Abteilung Hochbau und Planung
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Tiefbau und Sicherheit – Abfallentsorgung (zur amtlichen Publikation von Ziff. 3 und 4 dieses Beschlusses am 14. Dezember 2023 im Küsnachter und Einholung der Genehmigung der AbfV beim AWEL)
- Abteilung Zentrale Dienste, Gemeinderatskanzlei (zur Aktenauflage, Einholung der Rechtskraftbescheinigung des GV-Beschlusses und Nachführung der systematische Rechtssammlung)

Für richtigen Auszug



Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

